

Statuten der

SCHWEIZER GESELLSCHAFT DER HUMBOLDTIANER/INNREN

I Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 Name

Unter dem Namen *Schweizer Gesellschaft der HumboldtianerInnen, Société Suisse des Humboldtianer, Società Svizzera degli Humboldtiani*, im Folgenden SGH/SSH genannt, besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern.

Artikel 2 Zweck

Zweck des Vereins ist:

- 2.1 die Förderung von interdisziplinären internationalen, wissenschaftlichen Aktivitäten, insbesondere durch wissenschaftliche Tagungen, Versammlungen, Vorträge und Seminare unter besonderer Berücksichtigung von ethischen, ökologischen und gesellschaftspolitischen Fragen moderner Wissenschaft;
- 2.2 die Förderung des wissenschaftlichen Austauschs von Forschenden zwischen Schweizer und Deutschen Universitäten über Austauschprogramme der Alexander von Humboldt Stiftung (Bonn, Deutschland);
- 2.3 die persönliche und fachliche Betreuung von HumboldtianerInnen und Humboldt-Stipendiaten in der Schweiz;
- 2.4 die Unterstützung von Schweizer Humboldt-Stipendiaten bei ihrer Rückkehr in die Schweiz;
- 2.5 die Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen von HumboldtianerInnen auf der Welt;
- 2.6 die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Organisationen, die Wissenschaft und Kultur fördern;
- 2.7 die Identifizierung von PostdoktorandInnen aus allen Bereichen und ermutigen sie sich für ein Humboldt-Stipendium zu bewerben;
- 2.8 Identifizierung von exzellenten Schweizer WissenschaftlerInnen aus allen fachlichen Disziplinen als potentielle Kandidierende für einen Humboldt-Preis.

II Geschäftsjahr

Artikel 3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2017.

III Mitgliedschaft

Artikel 4 Erwerb der Mitgliedschaft

4.1 Ordentliche Mitglieder der SGH/SSH können Einzelpersonen werden, die im Laufe ihrer wissenschaftlichen Karriere bereits an Austauschprogrammen der Alexander von Humboldt Stiftung teilgenommen haben und einen Wohnsitz in der Schweiz haben.

4.2 Außerordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die ein Interesse an der Erreichung des Vereinszieles haben oder Gastinstitutionen von Humboldt-Stipendiaten in der Schweiz.

4.3 Wer sich um die Mitgliedschaft in der HSG bewirbt, hat ein Beitrittsgesuch bei dem Vorstand einzureichen. Der Vorstand entscheidet über Gesuche.

Artikel 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Jedes ordentliche Mitglied hat das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.

5.2 Die Mitglieder haben die Interessen der Gesellschaft zu wahren.

5.3 Die SGH/SSH erhebt keinen Mitgliedbeitrag.

Artikel 6 Austritt von Mitgliedern

6.1 Der Austritt aus der Gesellschaft erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres, sofern er dem Vorstand mindestens drei Monate zuvor schriftlich angezeigt wurde.

VII Organisation

Artikel 7 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- Die Generalversammlung (GV)
- Der Vorstand (VS)
- Die Kontrollstelle

Artikel 8 Die Generalversammlung (GV)

8.1 Die ordentliche GV findet jährlich statt, wünschenswert im Zusammenhang mit der Tagung der Gesellschaft. Ausserordentliche GVs zur Behandlung dringender Angelegenheiten werden durch Beschluss des VS oder auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern der Gesellschaft einberufen. Zu den Versammlungen ist spätestens 20 (zwanzig) Tage zuvor schriftlich unter Angabe der Traktanden einzuladen.

- 8.2 Anträge von Mitgliedern zuhanden der GV sind mindestens 14 (vierzehn) Tage vor der Versammlung der Gesellschaft schriftlich dem VS mitzuteilen.
- 8.3 Den Vorsitz an der GV führt die Präsidentin / der Präsident oder – im Fall ihrer / seiner Verhinderung – ein anderes VS-Mitglied.
- 8.4 Die GV ist für folgende Geschäfte zuständig:
- Wahl der StimmezählerInnen
 - Genehmigung der Traktandenliste
 - Genehmigung von GV-Protokoll, Jahresbericht und Jahresrechnung sowie Beschluss über die Entlastung des Vorstands.
 - Wahl des Vorstands
 - Wahl der Ort und Datum der Tagung im nächsten Kalenderjahr
 - Entscheidung über Auflösung der Gesellschaft
- 8.5 Jede korrekt einberufene ordentliche oder ausserordentliche GV ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Wahlen gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. In der Regel wird offen abgestimmt, es sei denn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt eine geheime Abstimmung.
- Artikel 9 Der Vorstand (VS)
- 9.1 Zusammensetzung des Vorstands
- PräsidentIn
 - VizepräsidentIn
 - SekretärIn (Protokoll)
- 9.2 Die Amtszeit der von der GV gewählten VS-Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Als Vorstandsmitglied kann nur ein ordentliches Vereinsmitglied gewählt werden.
- 9.3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten.
- 9.4 Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- 9.5 Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht Kraft Gesetzes oder durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- 9.6 Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern.
- 9.7 Vorstandsbeschlüsse können außerhalb von Sitzungen auch durch Telefon, Fax, Brief oder elektronische Medien (*E-mail, Netmeeting*) gefasst werden.
- 9.8 Alle Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren.
- Artikel 10 Kontrollstelle
- 10.1 Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet hierüber dem VS zuhanden der GV Bericht.

10.2 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern der Gesellschaft und wird auf 2 (Jahre) gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

V Auflösung

Artikel 11

11.1 Für die Auflösung der Gesellschaft ist der Beschluss einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

11.2 Ein eventuell vorhandenes Vermögen der Gesellschaft fällt bei Auflösung der Gesellschaft der Alexander von Humboldt Stiftung (Bonn, Deutschland) zu, die es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

VI Schlussbestimmungen

Artikel 12 Verwaltungsjahr
Das Verwaltungsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 13 Haftung
Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschließlich deren Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 14 Genehmigung der Statuten
Die vorstehenden Statuten sind von der Gründerversammlung (Peter Broekmann, Elisabetta Padovan und Bénédicte Vauthier) am 12.01.2017 genehmigt worden.